

24.02.2010	Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Physikalisch-Astronomische Fakultät und Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät) und der Technischen Universität Ilmenau (Fakultät für Maschinenbau und Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik) mit dem Abschluss Master of Science vom 24. Februar 2010..	59
24.02.2010	Studienordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Physikalisch-Astronomische Fakultät und Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät) und der Technischen Universität Ilmenau (Fakultät für Maschinenbau und Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik) mit dem Abschluss Master of Science vom 24. Februar 2010.....	72

---

**Erste Änderungsordnung zur Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Dezember 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Dezember 2000 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 30). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität am 11.11.2009 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 15.12.2009 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Änderung am 17.12.2009 genehmigt.

Artikel 1  
Änderung der Promotionsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Gliederungspunkt XI. wird folgender neuer Gliederungspunkt XII. eingefügt:  
„XII. Geltung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten“
  - b) Aus den bisherigen Punkten XII. und XIII. werden die Punkte XIII. und XIV.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird zu Abs. 1 und die Verweisung auf „§ 19“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20“.
  - b) Es werden folgende neuen Absätze 2 und 3 angefügt:
    - „(2) Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.“
    - „(3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall der Ehrenpromotion, nur einmal geführt werden.“
3. In § 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „(§ 29 Abs.1 ThürHG)“ ersetzt durch die Verweisung auf „(§ 54 Abs.2 ThürHG)“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer inländischen Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil voraus.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine Befreiung von diesem Nachweis erteilen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich das Bestehen der Ersten Prüfung oder der Zweiten Staatsprüfung mit mindestens dem Prädikat "vollbefriedigend" voraus.  
In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Bewerber, die in der Ersten Prüfung oder der Zweiten Staatsprüfung das Prädikat "befriedigend" erzielt haben, von diesem Erfordernis befreien. Ein solcher begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber zum Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit entweder im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder nach der Ersten Prüfung oder nach der Zweiten Staatsprüfung an der Fakultät ein Seminar mit mindestens der Note "gut" absolviert hat oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl der Fakultät tätig ist.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Promotionsbewerbern, welche die Regelvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, kann die Erfüllung zusätzlicher Leistungen auferlegt werden. Den zusätzlichen Leistungen (Auflagen) gleichgestellt ist der Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie, das von dem betreuenden Hochschullehrer oder Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe der Fakultät mitgetragen wird.  
Die Auflagen hinsichtlich erforderlicher zusätzlicher Leistungen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand aufzunehmen. Die Leistungen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.“
- d) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen
- e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „hat“ und vor dem Wort „beantragen“ das Wort „zu“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrers“ die Wörter „Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiters einer Nachwuchsgruppe“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Über die Annahme entscheidet der Dekan, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 muss er dazu die Zustimmung des Fakultätsrats einholen.  
Über die Annahme soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Der Annahmebescheid enthält das Thema und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls Auflagen nach § 3 Abs. 3 PromO.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mit der Annahme übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorand soll einem Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe (im folgenden Betreuer), der Mitglied der Fakultät ist, mit dessen Einvernehmen zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt auf Vorschlag des Dekans mit Zustimmung des Fakultätsrates. Dieses gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung i.S. von Satz 7. Zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden soll eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin ist mindestens die Verpflichtung des Doktoranden zur regelmäßigen Berichterstattung über den Bearbeitungsstand der Dissertation sowie die Pflicht des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand berichten zu lassen, vorzusehen.

Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation durch einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und einem weiteren Professor oder Privatdozenten, insbesondere einer anderen Hochschule i.S. § 3 Abs.1 S. 1 Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU Jena vom 24.Juni 2008, ist möglich. Die Betreuung kann auch interdisziplinär erfolgen.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, 1. Halbsatz werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „insbesondere dann“ eingefügt.

bb) In Satz 1, 2. Halbsatz werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 4 aufgehoben wurde.“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Fertigstellung der Dissertation stellt der Bewerber beim Dekan einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier mit einem dauerhaften haltbaren Einband (keine Spiralbindung) versehene Exemplare der Dissertation mit Thesen (vgl. § 8 Abs. 5) für die Prüfungsakten;

2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang Auskunft gibt;

3. eine ehrentwortliche Erklärung, aus der hervorgeht,

a) dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;

b) dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;

c) welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;

d) dass die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;

e) dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;

f) ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;

4. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3; in letztgenanntem Fall sind die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise in Form beglaubigter Kopien vorzulegen;

5. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge;

6. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;

7. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität richtet.“

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „seiner“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3, 2. Halbsatz werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „nach dieser Ordnung“ eingefügt.
- bb) Nach dem Satz 4 werden folgende neuen Sätze 5 und 6 angefügt:  
„Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Die Promotionskommission besteht grundsätzlich aus dem Betreuer, der in der Regel der erste Gutachter (Referent) ist, dem zweiten Gutachter (Korreferent) und einem weiteren Hochschullehrer. Mindestens zwei Mitglieder sollen Professoren sein. Vertreten die beiden Gutachter dasselbe Fach, muss der dritte Prüfer Hochschullehrer in einem anderen Fach sein.  
Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans auch einen Honorarprofessor als zweiten Gutachter (Korreferent) oder als weiteres Mitglied der Promotionskommission bestellen  
Bei einer gemeinsamen Betreuung nach § 4 Abs. 4 ist in der Regel der Mitbetreuer als Zweitgutachter zu bestellen. In begründeten Fällen kann auch ein auswärtiger Hochschullehrer zum Gutachter bestellt werden.“
- c) In Abs. 3 wird hinter dem Wort „war“ das Komma ersetzt durch das Wort „und“.
- d) In Abs. 4 wird die Verweisung auf „§ 38 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 123 Abs. 5 ThürHG“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürHG“.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Bei interdisziplinären Dissertationen muss der rechtswissenschaftliche Teil überwiegen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „nach Absprache mit dem verantwortlichen Betreuer“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Eine elektronische Fassung ist beizufügen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und hinter dem Wort „Fakultätsrat“ wird das Wort „auch“ eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- c) In Abs. 4 werden hinter dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „und der Selbstständigkeitsklärung“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Eine Fristüberschreitung ist zu begründen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und vor dem Wort „drei“ werden die Wörter „zwei, maximal“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gesamtprädikat“ durch das Wort „Prädikat“ ersetzt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung wird gem. Abs. 5 ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 18). Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.“

11. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Satz 2 gilt für interdisziplinär angelegte Dissertationen sinngemäß.“

12. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeichen Punkt werden die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Fakultät“ durch die Wörter „Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) hinaus Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

a) entweder fünfzehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder

b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder

c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder

d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

14. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „dem“ wird durch die Wörter „auf Antrag des“ ersetzt und nach dem Wort „Doktoranden“ das Wort „diesem“ eingefügt.

15. Nach dem Gliederungspunkt XI. wird folgender neuer Gliederungspunkt XII. mit einem neuen § 19 eingefügt:

„XII. Geltung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen

#### § 19

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Bestimmungen der ABPO der FSU Jena entsprechend.“

16. Aus dem bisherigen Gliederungspunkt XII. Ehrenpromotion wird Gliederungspunkt XIII. und aus § 19 wird der § 20.

17. Aus dem bisherigen Gliederungspunkt XIII. Geltungsbereich, Übergangsregelung und Inkrafttreten wird der Gliederungspunkt XIV. Geltungsbereich und aus dem bisherigen § 20 wird der § 21 und der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Änderung der Promotionsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Für die Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits eröffnet waren, gelten die Bestimmungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung fort.

(3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 17. Dezember 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer  
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

### **Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Februar 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 65 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3/2008, Seite 41); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 3. November 2009 und abschließend am 16. Februar 2010 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderungsordnung am 14. Dezember 2009 unter dem Geschäftszeichen 41-5515-35 genehmigt.

#### **Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 15 wird die Textpassage „ § 15a Frühstudierende“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „weiterer zu entrichtender“ durch die Worte „weitere fällige“ ersetzt und nach dem Wort „Gebühren“ das Wort „, Entgelte“ eingefügt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienordnung“ durch die Wörter „Studien- bzw. Prüfungsordnung“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"Abweichend von Absatz 1 können Graduierte nach Bestätigung durch eine Fakultät oder durch die Graduiertenakademie zum Zweck der Vorbereitung auf eine Promotion noch vor der Annahme als Doktorand durch die jeweilige Fakultät befristet für in der Regel ein Semester immatrikuliert werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.